

Spielraumsentscheidungen resp. Entscheidungen mit Wahrscheinlichkeitselementen jedoch schließen die Möglichkeit ein, in bestimmtem Umfange Fehlentscheidungen zu werden und zu Fehlergebnissen zu führen. Gelten diese Feststellungen für den Bereich der Volkswirtschaft ganz allgemein, so ist der Prozeß der wissenschaftlich-technischen Arbeit - also Forschung und Entwicklung im engeren Sinne - ohne schöpferisch-riskantes Handeln geradezu lebensunfähig.

Das wissenschaftlich-technische Risiko, wie überhaupt jede s(Risiko, ^rweist sich also als eine erkenntnis-theoretische Größe^, Der Wahrheitsgehalt ist letztlich nicht vollständig erwiesen und praktisch noch nicht bestätigt. In diesem Sinne erscheint das Risiko in der wissenschaftlich-technischen Arbeit als legitimer Bestandteil des Strebens nach Höchstleistungen. Es trägt einen progressiven Charakter. Darin besteht auch der Grund dafür, daß das wissenschaftlich-technische Risiko sinnvoll in das System des sozialistischen Rechts insgesamt eingeordnet werden muß. Im Interesse der Förderung des Mutes zur geistig-schöpferischen, progressiven Arbeit und der Schaffung von Leistungen mit hochgradigem Neuheitsgehalt für die Volkswirtschaft muß es daher auch grundsätzlich als ein Umstand gewertet werden, der sowohl moralisch als auch rechtlich eine positive Bewertung erfährt.

Das StGB der DDR enthält demgemäß den § 169, der das Problem riskanten Handelns im Prozeß... über Fereöhung und Entwicklung sowie im unmittelbaren Wirtschafts- und Produktionsprozeß aus strafrechtlicher Sicht normativ erfaßt.

Diese Norm bestimmt, daß derjenige, der im Prozeß der Forschung, Entwicklung und Erprobung sowie im Rahmen von Experimenten ein gerechtfertigtes Risiko eingeht und dabei Schäden verursacht, nicht